



Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus

Vorentwurf

vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997² über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 2 Abs. 2 Bst. d^{bis}

² Vorbeugende polizeiliche Massnahmen sind:

d^{bis}. Massnahmen nach dem 5. Abschnitt zur Verhinderung terroristischer Straftaten;

Art. 6 Abs. 2

Hat ein Kanton Aufgaben nach diesem Gesetz bestimmten Gemeinden übertragen, so arbeiten die Bundesbehörden direkt mit diesen zusammen.

Gliederungstitel vor Art. 22

4a. Abschnitt: Aufgaben zum Schutz von Personen und Gebäuden

Art. 23d

Bisheriger Art. 24

¹ BBl 20XX ...

² SR 120

*Gliederungstitel vor Art. 23e***5. Abschnitt: Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Straftaten***Art. 23e* Grundsätze

¹ Fedpol verfügt eine oder mehrere Massnahmen nach diesem Abschnitt, wenn:

- a. aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass eine potenziell gefährliche Person (Gefährderin oder Gefährder) eine terroristische Straftat begehen wird;
- b. soziale, integrative oder therapeutische Massnahmen sowie Massnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr der Kantone zur Verhinderung einer Straftat nicht ausreichen; und
- c. gegen die Gefährderin oder den Gefährder noch keine Massnahme aufgrund eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung³ erlassen wurde oder bei einer solchen kein Zusammenhang mit der konkreten und aktuellen Bedrohung nach Buchstabe a besteht.

² Die Dauer der Massnahme ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Sie kann einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden; ausgenommen ist die Massnahme nach Artikel 23l.

³ Fedpol und die Kantone beschaffen für die Fallbearbeitung die Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unentbehrlich sind. Sie können Personendaten beschaffen, selbst wenn dies für die betroffenen Personen nicht erkennbar ist, und diese untereinander austauschen,

Art. 23f Antrag

¹ Die zuständige kantonale oder kommunale Behörde und der NDB können fedpol Massnahmen nach diesem Abschnitt beantragen.

² Im Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 23e Absatz 1 erfüllt sind; er muss zudem Angaben zur Art, zur Dauer und zum Vollzug der beantragten Massnahme enthalten.

Art. 23g Erlass von Massnahmen

¹ Über den Erlass einer Massnahme und die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 23l entscheidet fedpol. Wurde die Massnahme von einer kantonalen oder kommunalen Behörde beantragt, so hört fedpol vorgängig den NDB an.

² Die betroffene Person und die antragstellende kantonale oder kommunale Behörde können gegen den Entscheid von fedpol über den Erlass einer Massnahme beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen. Gegen einen Entscheid von fedpol über die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 23l kann nur die betroffene Person Beschwerde führen.

³ SR 312.0

³ Fedpol schreibt die Massnahme im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁴ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (RIPOL) aus.

Art. 23h Meldepflicht

¹ Die Gefährderin oder der Gefährder kann verpflichtet werden, sich für eine bestimmte Dauer zu einer bestimmten Zeit bei einer von der antragstellenden Behörde bezeichneten Stelle persönlich zu melden und Gespräche mit einer Fachperson zu führen.

² Kann sie oder er der Verpflichtung aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nachkommen, so ist die betreffende Stelle unverzüglich darüber zu informieren und unter Angabe der Gründe um eine Befreiung von der Meldepflicht zu ersuchen. Die betreffende Stelle gewährt die Befreiung nur, wenn wichtige Gründe vorliegen.

³ Die betreffende Stelle informiert fedpol über:

- a. das Ergebnis der Massnahmen nach Absatz 1;
- b. die Befreiung von der Meldepflicht;
- c. die Verweigerung der Teilnahme am Gespräch mit der Fachperson.

Art. 23i Kontaktverbot

Einer Gefährderin oder einem Gefährder kann verboten werden, mit bestimmten Personen oder Personengruppen direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen.

Art. 23j Ein- und Ausgrenzung

Eine Gefährderin oder ein Gefährder kann verpflichtet werden, ein ihr oder ihm zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet oder eine bestimmte Liegenschaft nicht zu betreten. Fedpol kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Art. 23k Ausreiseverbot

¹ Einer Gefährderin oder einem Gefährder kann verboten werden, aus der Schweiz auszureisen, wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte angenommen werden muss, dass sie oder er ausreisen will, um im Ausland eine terroristische Straftat zu begehen.

² Die Reiseausweise und Reisepapiere der von einem Ausreiseverbot betroffenen Person werden von fedpol oder der zuständigen kantonalen Behörde beschlagnahmt und für die Verwendung gesperrt. Fedpol kann beschlagnahmte Reiseausweise für ungültig erklären und im RIPOL sowie über Interpol (Art. 351 Abs. 2 des Strafgesetzbuches⁵) ausschreiben.

⁴ SR 361

⁵ SR 311.0

³ Bei Gefahr im Verzug können Reiseausweise und Reisepapiere durch fedpol, das Grenzwachtkorps oder die kantonalen Polizeibehörden ohne vorgängige Anordnung eines Ausreiseverbots provisorisch sichergestellt werden.

⁴ Der betroffenen Person werden für die Dauer des Ausreiseverbots Ersatzausweise durch die zuständige Behörde ausgestellt.

Art. 23l Eingrenzung auf eine Liegenschaft

¹ Eine Gefährderin oder ein Gefährder kann verpflichtet werden, eine bestimmte Liegenschaft nicht zu verlassen, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Anhaltspunkte bestehen, dass sie oder er eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben darstellt, die anders nicht abgewendet werden kann; und
- b. eine oder mehrere gestützt auf Artikel 23h-23k verfügte Anordnungen nicht eingehalten wurden.

² Fedpol kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von der Eingrenzung auf eine Liegenschaft gestatten, namentlich aus medizinischen Gründen, zu Erwerbs- und Bildungszwecken oder zur Wahrnehmung von familiären Verpflichtungen.

³ Die notwendigen Kontakte zur Aussenwelt und das soziale Leben der Gefährderin oder des Gefährders dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies zur Durchführung der Massnahme erforderlich ist.

⁴ Fedpol unterbreitet die angeordnete Massnahme innert drei Tagen dem am Ort der Liegenschaft zuständigen kantonalen Zwangsmassnahmengericht zur Prüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert fünf Tagen nach Eingang des Antrags.

⁵ Fedpol beendet die Eingrenzung auf eine Liegenschaft unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. das Zwangsmassnahmengericht die Genehmigung zur Fortsetzung der Massnahme verweigert.

⁶ Die Gefährderin oder der Gefährder kann bei fedpol jederzeit ein Gesuch um Aufhebung der Massnahme einreichen. Soll dem Gesuch nicht entsprochen werden, so leitet fedpol dieses innert drei Tagen mit einer begründeten Stellungnahme an das Zwangsmassnahmengericht weiter. Dieses entscheidet innert fünf Tagen nach Eingang des Gesuchs.

⁷ Gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Fedpol ist zur Beschwerde berechtigt.

⁸ Die Eingrenzung auf eine Liegenschaft wird für höchstens drei Monate angeordnet. Die Massnahme kann zwei Mal um jeweils maximal drei Monate verlängert werden.

Art. 23m Verwendung von technischen Ortungsgeräten und Mobilfunklokalisierung

¹ Zum Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 23i–23l kann die zuständige Behörde unter den folgenden Bedingungen technische Ortungsgeräte einsetzen und Gefährderinnen oder Gefährder über Mobilfunk lokalisieren:

- a. Es liegen ernstzunehmende und aktuelle Anhaltspunkte vor, die vermuten lassen, dass sich eine Gefährderin oder ein Gefährder nicht an die angeordnete Massnahme hält oder halten wird;
- b. die Massnahme ist angesichts des Ernstes der Lage gerechtfertigt; und
- c. die im Rahmen der Massnahmenvollzugskontrolle bislang getroffenen Massnahmen sind erfolglos geblieben oder die Fahndung wäre sonst aussichtslos oder würde ohne Überwachungsmassnahme unverhältnismässig erschwert werden.

² Technische Ortungsgeräte können mit dem Körper der Gefährderin oder des Gefährders fest verbunden werden. Wird das Gerät mit dem Körper der Gefährderin oder des Gefährders nicht fest verbunden, hat sie oder er es ständig und in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen. Sie oder er darf die Funktionsfähigkeit des Ortungsgeräts nicht beeinträchtigen.

³ Zur Mobilfunklokalisierung kann die zuständige Behörde die dafür erforderlichen Randdaten des Fernmeldeverkehrs gemäss Artikel 8 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁶ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) verlangen. Wurde eine Mobilfunklokalisierung angeordnet, hat die Gefährderin oder der Gefährder das Mobilfunkgerät ständig und in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen.

⁴ Die erhobenen Daten dürfen zu den folgenden Zwecken verwendet werden:

- a. zur Feststellung von Verstössen gegen Massnahmen nach den Artikeln 23i–23l;
- b. zur strafrechtlichen Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens;
- c. zur Abwehr einer Gefährdung Dritter oder der schweren Selbstgefährdung;
- d. zur Prüfung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

⁵ Die erhobenen Daten müssen spätestens 100 Tage nach Abschluss der Überwachung gelöscht werden, sofern kein konkreter Grund zur Annahme besteht, dass sie als Beweismittel in einem Strafverfahren dienen können.

⁶ Die zuständige Behörde legt fest, welche Personen die Daten auswerten dürfen, und trifft geeignete Massnahmen, um die Daten vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Art. 23n Vollzug der Massnahmen

¹ Der Vollzug und die Kontrolle der Massnahmen nach diesem Abschnitt sind Sache der Kantone. Fedpol kann Amts- und Vollzugshilfe leisten.

⁶ SR ...

² Die mit dem Vollzug der Massnahmen beauftragten Behörden dürfen, soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden. Das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008⁷ ist anwendbar.

Art. 24a Abs. 7 erster Satz und 9

⁷ Das Informationssystem steht den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von fedpol sowie den Polizeibehörden der Kantone und den Zollbehörden über ein Abrufverfahren zur Verfügung.

⁹ Fedpol kann Personendaten an ausländische Polizeibehörden und Sicherheitsorgane weitergeben. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger garantiert, dass sie ausschliesslich der Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen dienen. Der Quellenschutz ist zu wahren.

Art. 24c Abs. 1 Bst. a und 5

¹ Einer Person kann die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagt werden, wenn:

- a. gegen sie ein Rayonverbot oder eine Meldeauflage besteht, weil sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat; und

⁵ Fedpol verfügt die Ausreisebeschränkung. Die Kantone können Ausreisebeschränkungen beantragen.

Gliederungstitel vor Art. 24f

5b. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zum 5. und 5a. Abschnitt

Art. 24f Altersgrenze

¹ Die Massnahmen nach den Artikeln 24c und 23h–23k können nur gegen eine Person verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet hat.

² Die Massnahme nach Artikel 23l kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat.

Art. 24g Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen Verfügungen über Massnahmen nach den Artikeln 23h–23l haben keine aufschiebende Wirkung. Die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter der Beschwerdeinstanz kann einer Beschwerde von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei aufschiebende Wirkung erteilen, wenn der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

⁷ SR 364

Gliederungstitel nach Art. 29

6a. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 29a Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen Massnahmen nach den Artikeln 23*h*–23*m* verstösst.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 29b Strafverfolgung

Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach Artikel 29*a* unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

2. Ausländergesetz vom 16. September 2005⁸

Art. 75 Abs. 1 Bst. i

¹ Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens oder eines strafrechtlichen Verfahrens, in dem eine Landesverweisung nach Artikel 66*a* oder 66*a*^{bis} StGB⁹ oder Artikel 49*a* oder 49*a*^{bis} MStG¹⁰ droht, sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über ihre Aufenthaltsberechtigung für höchstens sechs Monate in Haft nehmen, wenn sie:

- i. gestützt auf Erkenntnisse von fedpol die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66*a* oder 66*a*^{bis} StGB¹¹ oder Artikel 49*a* oder 49*a*^{bis} MStG¹² ausgesprochen, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- b. in Haft nehmen, wenn:
 1. Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, f, g, h oder i vorliegen,

Art. 76a Abs. 2 Bst. j

² Folgende konkrete Anzeichen lassen befürchten, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will:

⁸ SR 142.20

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 321.0

¹¹ SR 311.0

¹² SR 321.0

- j. Sie gefährdet aufgrund von Erkenntnissen von fedpol die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz.

Art. 81 Abs. 5

⁵ Gestützt auf Erkenntnisse der Sicherheits- und Polizeibehörden von Bund und Kantonen kann die zuständige Behörde einer inhaftierten Ausländerin oder einem inhaftierten Ausländer den Kontakt mit anderen inhaftierten Personen und seinem sozialen Umfeld beschränken. Soweit erforderlich, kann sie oder er gesondert von anderen Personen untergebracht werden.

Art. 98c Zusammenarbeit und Koordination mit fedpol

¹ Das SEM arbeitet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Terrorismuserkennung und -bekämpfung mit fedpol zusammen.

² Es koordiniert die Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich mit den präventiv-polizeilichen und administrativen Massnahmen von fedpol.

3. Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹³

Art. 98c Zusammenarbeit und Koordination mit fedpol

¹ Das SEM arbeitet im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Terrorismuserkennung und -bekämpfung mit fedpol zusammen.

² Es koordiniert die Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich mit den präventiv-polizeilichen und administrativen Massnahmen von fedpol.

4. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003¹⁴ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Bst. c und 2 Bst. c Ziff. 1

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit:
 - 1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustauschs, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen sowie bei der Kontrolle der

¹³ SR 142.31

¹⁴ SR 142.51

Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008¹⁵ über die polizeilichen Informationssysteme (BPI),

2. zur Prüfung von Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997¹⁶ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und nach diesem Gesetz.

² Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

c. den Bundesbehörden im Bereich des Polizeiwesens:

1. ausschliesslich zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, bei der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 Absatz 1 BPI, sowie der Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG,

5. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001¹⁷

Art. 11 Abs. 2

² Die Datenbearbeitung dient der Ausstellung von Ausweisen, der Verhinderung einer unberechtigten Ausstellung eines Ausweises, der Verhinderung missbräuchlicher Verwendung sowie der Identitätsabklärung.

Art. 12 Abs. 2 Bst. g

² Folgende Behörden oder Stellen können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten im Abrufverfahren abfragen:

¹⁵ SR 361

¹⁶ SR 120

¹⁷ SR 143.1

- g. der Nachrichtendienst des Bundes, ausschliesslich zur Identitätsabklärung;

6. Strafgesetzbuch¹⁸

Art. 78 Bst. d

Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen darf nur angeordnet werden:

- d. zur Verhinderung der Beeinflussung von Mitgefangenen durch Gedanken- gut, das die Begehung terroristischer Straftaten begünstigen kann.

7. Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011¹⁹ über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Den Betrieb der Zeugenschutzstelle finanzieren Bund und Kantone gemeinsam.

³ Der Bundesrat vereinbart mit den Kantonen die Aufteilung der Kosten.

8. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994²⁰ über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten

Art. 1 Abs. 3 und 4

³ Der Bund kann sich an Organisationen der Kantone für die Beratung und polizeiliche Ausbildung beteiligen und mit den Kantonen gemeinsame Einrichtungen betreiben, namentlich zur Bekämpfung der Internetkriminalität. Er kann die Kantone operativ unterstützen.

⁴ Der Bundesrat vereinbart mit den Kantonen die Einzelheiten der Zusammenarbeit nach Absatz 3, insbesondere zur Aufgabenwahrnehmung, Organisation und Finanzierung.

Art. 2 Einleitungssatz und Bst. e^{bis}

Die Zentralstellen:

- e^{bis} führen kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Vorfeld eines Strafverfahrens durch, soweit Bundesgerichtsbarkeit gegeben ist oder wenn die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons noch nicht feststeht, insbesondere im Bereich der Internetkriminalität;

¹⁸ SR 311.0

¹⁹ SR 312.2

²⁰ SR 360

Art. 3a Verdeckte Fahndung im Internet und in elektronischen Medien

¹ Zur Erkennung und Bekämpfung von Verbrechen und schweren Vergehen können die Zentralstellen im Rahmen der kriminalpolizeilichen Ermittlungen nach Artikel 2 Buchstabe e^{bis} Angehörige der Polizei als verdeckte Fahnderinnen oder Fahnder im Internet und in elektronischen Medien einsetzen, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist. Die ermittelnde Person darf dabei keine durch Urkunden abgesicherte falsche Identität verwenden.

² Der Chef oder die Chefin der Bundeskriminalpolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte; und
- b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Dauert die verdeckte Fahndung länger als einen Monat, so entscheidet das zuständige Zwangsmassnahmengericht über die Fortsetzung der Massnahme.

⁴ Die Anforderungen an ermittelnde Person richten sich nach Artikel 287 der Strafprozessordnung (StPO). Der Einsatz von Personen nach Artikel 287 Absatz 1 Buchstabe b StPO ist ausgeschlossen. Betreffend die Stellung, die Aufgaben und die Pflichten der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder sowie der zuständigen Führungsperson gelten sinngemäss die Artikel 291–294 StPO.

⁵ Der Chef oder die Chefin der Bundeskriminalpolizei beendet die verdeckte Fahndung unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. das Zwangsmassnahmengericht die Genehmigung zur Fortsetzung der Massnahme verweigert; oder
- c. die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder oder die zuständige Führungsperson Anweisungen betreffend die Ermittlung nicht befolgt oder in anderer Weise ihre Pflichten nicht erfüllt, indem sie insbesondere die Zentralstellen wissentlich falsch informiert oder die Zielperson in unzulässiger Weise zu beeinflussen versucht.

⁶ Bei der Beendigung der verdeckten Fahndung ist sicherzustellen, dass die ermittelnde Person keiner abwendbaren Gefahr ausgesetzt wird. Die Löschung der erhobenen Daten und die Mitteilung der verdeckten Fahndung richten sich nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008²¹ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI).

⁷ Sobald sich im Rahmen einer verdeckten Fahndung ein konkreter Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergibt, ist ein polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Artikel 306 StPO einzuleiten. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 307 Absatz 1 StPO erfüllt, so ist die Staatsanwaltschaft zu informieren. Die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnenen Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren verwendet werden.

²¹ SR 361

Art. 3b Ausschreibung von Personen und Sachen zur verdeckten Registrierung oder gezielter Kontrolle

¹ Fedpol kann auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder von Polizeibehörden der Kantone im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 Absatz 1 BPI sowie im nationalen Teil des Schengener Informationssystems nach Artikel 16 Absatz 2 BPI Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge zwecks verdeckter Registrierung oder zur gezielter Kontrolle ausschreiben.

² Eine Ausschreibung von Personen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle ist nur zulässig, wenn:

- a. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht;
- b. die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird; oder
- c. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung oder andere erhebliche Gefahren für die innere oder äussere Sicherheit ausgehen.

³ Die Ausschreibung von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Containern zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle ist nur zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Verbindung zu schweren Straftaten oder zu erheblichen Gefahren nach Absatz 2 besteht.

⁴ Als schwere Straftaten nach den Absätzen 2 und 3 gelten die Straftaten nach Artikel 286 Absatz 2 StPO²².

9. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008²³ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 10 Abs. 4 Einleitungssatz sowie Bst. e und f

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

- e. die mit Sicherheitsfragen betrauten Stellen des SEM im Rahmen von Identifikationsmassnahmen zur Verhinderung terroristischer Straftaten sowie zur Erstellung von Risikoanalysen;
- f. das Grenzwachtkorps im Rahmen seiner zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

Art. 11 Abs. 5 Bst. e und f

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

²² SR 312.0

²³ SR 361

- e. die mit Sicherheitsfragen betrauten Stellen des SEM im Rahmen von Identifikationsmassnahmen zur Verhinderung terroristischer Straftaten sowie zur Erstellung von Risikoanalysen;
- f. das Grenzwachtkorps im Rahmen seiner zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

Art. 12 Abs. 6 Bst. d und e

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- d. die mit Sicherheitsfragen betrauten Stellen des SEM im Rahmen von Identifikationsmassnahmen zur Verhinderung terroristischer Straftaten sowie zur Erstellung von Risikoanalysen;
- e. das Grenzwachtkorps im Rahmen seiner zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Grenzraum zum Schutz der Bevölkerung und zur Wahrung der inneren Sicherheit.

Art. 14 Abs. 3 Bst. d

³ Die Bearbeitung der Daten im Informationssystem ist nur den auf erkennungsdienstliche Aufgaben spezialisierten Personen bei fedpol gestattet. Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- d. die mit Sicherheitsfragen betrauten Stellen des SEM im Rahmen von Identifikationsmassnahmen zur Verhinderung terroristischer Straftaten sowie zur Erstellung von Risikoanalysen;

Art. 15 Abs. 1 Bst. g^{bis} und h sowie 4 Bst. k

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- g^{bis}. Vollzug polizeilicher Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Straftaten nach dem 5. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 21. März 1997²⁴ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS);
- h. Meldungen von Personen, gegen die eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS verfügt wurde;

⁴ Folgende Behörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- k. die Transportpolizei der SBB: personenbezogene Angaben zur Überprüfung von Personalien und zur Identifizierung von Personen.

Art. 17a Datenindex Terrorismus

¹ Fedpol betreibt den Datenindex Terrorismus. Dieser enthält Daten, die laufend aktualisiert werden und für welche die beiden folgenden Voraussetzungen gelten:

- a. Die Daten betreffen Personen, die in Verdacht stehen, an strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Terrorismus beteiligt zu sein.
- b. Die Daten werden an fedpol weitergegeben auf der Grundlage:
 1. von Artikel 351 des StGB²⁵,
 2. des Staatsvertrags vom 25. Mai 1973²⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen,
 3. des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975²⁷ zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen,
 4. Artikel 75a des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981²⁸.

² Fedpol kann die Daten mit den weiteren Informationen, die ihm im Rahmen des nationalen und internationalen Polizeiaustausches zur Verfügung gestellt werden, im Einzelfall abgleichen.

³ Die aufgrund eines Treffers im Datenindex Terrorismus beschafften Informationen werden in den dafür vorgesehenen Informationssystemen von fedpol bearbeitet.

Art. 17b Datenweitergabe

¹ Mit Hilfe des Datenindex Terrorismus abgeglichene Daten können von fedpol in Erfüllung seiner Aufgaben als Nationales Zentralbüro Interpol im Einzelfall an ausländische Behörden weitergegeben werden.

² Mit Hilfe des Datenindex Terrorismus abgeglichene Informationen können spontan oder auf Anfrage an folgende inländische Behörden weitergegeben werden:

- a. an die Bundesanwaltschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der StPO²⁹;
- b. an den NDB, das Grenzwachtkorps und die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

³ Die Datenweitergabe wird im System nach Artikel 12 erfasst.

²⁵ SR 311.0

²⁶ SR 0.351.933.6

²⁷ SR 351.93

²⁸ SR 351.1

²⁹ SR 312.0

10. Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008³⁰

Art. 6 Bst. a^{bis} und c

Als polizeiliche Massnahmen gelten:

- a^{bis}. die Wegweisung und das Fernhalten von Personen;
- c. die Durchsuchung von Räumen, Gegenständen und Fahrzeugen;

Art. 19a Wegweisung und Fernhaltung

Personen können von einem Ort vorübergehend weggewiesen oder ferngehalten werden, wenn dies für die Durchsetzung einer polizeilichen Massnahme erforderlich ist.

Art. 20a Durchsuchung von Räumen, Gegenständen und Fahrzeugen

¹ Räume, Gegenstände und Fahrzeuge dürfen durchsucht werden, wenn sie von einer Person genutzt werden, für welche die Voraussetzungen einer Durchsuchung erfüllt sind.

² Die Durchsuchung erfolgt nach Möglichkeit in Gegenwart der Person, welche die Sachherrschaft innehat.

³ Erfolgt sie in Abwesenheit dieser Person, so wird die Durchsuchung dokumentiert.

11. Bundesgesetz vom 18. März 2016³¹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 1 Abs. 1 Bst. f

¹ Dieses Gesetz gilt für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die angeordnet und durchgeführt wird:

- f. im Rahmen von Artikel 23m des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)³².

³⁰ SR 364

³¹ SR ...

³² SR 120

Art. 10 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Das Recht auf Auskunft über die Daten, die im Rahmen von Artikel 23^m BWIS gesammelt wurden, richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)³³, wenn eine Bundesbehörde mit der Überwachung befasst ist, oder nach kantonalem Recht, wenn eine kantonale Behörde damit befasst ist.

Art. 11 Abs. 4^{ter}

^{4ter} Die Daten, die im Rahmen von Lokalisierungen im Sinne von Artikel 23^m BWIS gesammelt wurden, werden im Verarbeitungssystem während höchstens 100 Tagen nach Abschluss der Überwachung aufbewahrt, sofern kein konkreter Grund zur Annahme besteht, dass sie als Beweismittel in einem Strafverfahren dienen können.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³³ RS 235.1